

**Polzeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
und gegen umweltschädliches Verhalten
(Polzeiverordnung - PoIVO)**

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

I. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

§ 7 Lärm von Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

§ 9 Lärm durch Tiere

§ 10 Wertstoffsammelbehälter

II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 14 Gefahren durch Tiere

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

§ 16 Tauben, Wasservögel- und Fuchs- sowie Marderfütterungsverbot

§ 17 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 20 Verteilung von Druckwerken

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

III. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 25 Ordnungsvorschriften

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassung von Ausnahmen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.09.2021 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen, einschließlich der Feldmarkung und des Waldes.
- (2) Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen oder keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlichen Beeinträchtigungen entstehen können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Straße in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsbegleitgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sport-/Bolzplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten zur Benutzung als Spiel- und/oder Sportplatz oder für sonstige Zwecke allgemein zugänglich sind und nicht ausdrücklich als ausschließliches Schulgelände gekennzeichnet sind.
- (4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.
- (5) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.
- (6) Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Wildtauben, Straßentauben oder verwilderte Haustauben.

I. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Gröhlen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur

in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass keine erhebliche Belästigung entstehen kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Belästigungen entstehen können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 7 Lärm von Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Die Kinder dürfen den Spielplatz nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzen. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung von Aufsicht führenden Erwachsenen aufsuchen
- (2) Der Aufenthalt auf Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr untersagt. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete kann die Stadtverwaltung zusätzlich bestimmte Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Anlagen und Plätzen bekannt gemacht werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportanlagen.
- (4) Bei Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören

- insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.
- (2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der 'Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege' vorgeschriebenen Räumzeiten.
 - (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur an Werktagen, und nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Abspritzen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt, abgewaschen oder repariert werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Abwaschen und Reinigen (ohne Waschzusätze) von Kraftfahrzeugen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, sofern hierdurch keine Glatteisbildung verursacht wird.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc. und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich. Einwegbecher und Einweggeschirr sollen nicht verwendet werden.
- (2) Wer Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u. ä. ausgibt oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet, wenn diese Gegenstände innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen werden.

- (3) Weitergehende Bestimmungen bezüglich des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u. ä. bleiben unberührt.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Würgeschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist dem Bürgeramt, Abt. Allgemeines Ordnungswesen, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch), in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nur angeleint und von einer geeigneten Person geführt werden. Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind die Vorschriften des Landeswald- und des Landesjagdgesetzes zu beachten.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundekot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 16 Tauben, Wasservögel- und Fuchs- sowie Marderfütterungsverbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Füttern von Tauben, Füchsen oder Marderartigen untersagt.
- (2) Wasservögel dürfen auf öffentlichem Gelände, insbesondere auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Gewässern oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.
- (3) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Fütterungsverboten ist auch das Auslegen von Futter- oder Lebensmitteln, die zum Füttern von Tauben, Füchsen oder Marderartigen bestimmt sind, erfasst und untersagt.
Eine Ausnahme bildet die Fütterung von Sing- und Gartenvögeln. Für diese ist das Futter so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann."

§ 17 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen, in deren unmittelbarer Nähe und aus Gebäuden, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) In der Nähe von Wohngebäuden dürfen übel riechende Gegenstände und Stoffe nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt

- oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übel riechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.
 - (3) Sonstige immissionsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Gebäuden, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen
 - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 20 Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (wie z. B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 21 Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuerwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten, Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen,

2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,
3. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteiler schränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:
 1. das Lagern oder Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln, sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Spucken oder Speien,
 5. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
 6. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen,
 7. der Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln,
 8. Gegenstände wegzuworfen und abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

- (1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich oder in sonstiger Weise genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt.

III. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet,

an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.
Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 25 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen (mit Ausnahme der Rasenflächen) außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu beparken,
- b) Bäume oder Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise zu beschädigen, Blumen, Früchte oder Samen zu pflücken oder zu entnehmen,
- c) zu zelten und/oder zu nächtigen,
- d) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrren zu überklettern,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu Grillen,
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
- g) Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, ohne Erlaubnis zu fischen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
- i) *entfällt*
- j) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball zu spielen, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
- k) Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern zu befahren oder zu beparken; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
- l) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassung von Ausnahmen

Wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht oder in besonders begründeten Einzelfällen, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so verhält, dass andere mehr als unvermeidbar belästigt/beeinträchtigt werden oder belästigt/ beeinträchtigt werden können,
 2. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass der Lärm zu einer erheblichen Belästigung führen kann,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Belästigungen entstehen können,
 5. entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Kinderspielplätze ab Beginn des 15. Lebensjahres benutzt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 sich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr bzw. außerhalb der zusätzlich bestimmten Benutzungszeiten auf Sportanlagen oder Spiel- und Bolzplätzen aufhält,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten Haus- und Gartenarbeiten so durchführt, dass andere erheblich belästigt werden oder belästigt werden können,
 9. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 10. entgegen § 10 die Wertstoffsammelbehälter an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr benützt oder die Wertstoffe außerhalb der Sammelbehälter ablegt bzw. abstellt, oder Restmüll, Sperrmüll oder sonstigen Unrat abstellt,
 11. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald abspritzt, abwäscht oder repariert,
 12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle hinein wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Dosen etc. und Abfälle bereitstellt, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält,
 14. entgegen § 13 Abs. 2 den Bereich im Umkreis von 50 m zu seiner Verkaufsstelle nicht reinigt,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere nicht so hält und beaufsichtigt, dass niemand gefährdet oder belästigt wird,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten dieser Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umher laufen lässt,
 18. entgegen § 14 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
 19. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Sportanlagen sowie Kinderspiel- und Bolzplätzen verrichtet und verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht

- unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben, Füchse oder Marderartige füttert,
 21. entgegen § 16 Abs. 2 Wasservogel füttert,
 22. entgegen § 16 Abs. 3 Futter- oder Lebensmittel, die zum Füttern von Tauben, Füchsen oder Marderartigen bestimmt sind, auslegt,
 23. entgegen § 17 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
 25. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert, nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt,
 26. entgegen § 19 Abs. 4 die unrechtmäßig angebrachten Plakate, Beschriftungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt,
 27. entgegen § 20 die von ihm verteilten Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
 28. entgegen § 21 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt, oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt,
 29. entgegen § 22 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen lagert, nächtigt, bettelt oder dazu anstiftet, seine Notdurft verrichtet, ausspuckt oder speit, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert, Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt, Betäubungsmittel konsumiert oder sich in diesem Umfeld zum Zwecke des Umschlags oder seiner Unterstützung aufhält, Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 30. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstücks eigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 31. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer seine Gebäude nicht rechtzeitig mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 32. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt,
 33. entgegen § 25
 - a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen, außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen betritt, befährt oder beparkt,
 - b) Bäume oder Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise beschädigt, Blumen pflückt, Früchte oder Samen pflückt oder entnimmt,
 - c) zeltet und/oder nächtigt,
 - d) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 - e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht oder grillt,
 - f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - g) Hunde frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspiel- und Bolzplätze oder Liegewiesen mitnimmt
 - h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, ohne Erlaubnis fischt oder sich darin befindliche Tiere belästigt,
 - i) *entfällt*
 - j) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball spielt, reitet, badet oder Boot fährt,
 - k) Parkwege und Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen befährt oder beparkt,

- l) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden, und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 'Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern' in der Fassung vom 28.06.2017 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 22.09.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 PolG

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 22.09.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der städtischen 'Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen' am 29.09.2021 auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde dem Regierungspräsidium Freiburg mit Datum vom 29.09.2021 vorgelegt (§ 24 PolG).